

Lieferungs- und Leistungsbedingungen für Point of Sale (POS)

Stand: Dezember 2025

1. Leistungsumfang

1.1 Netzbetreiber

Die Regelungen für die Teilnahme am electronic cash-System – im folgenden „electronic cash“ genannt – der deutschen Kreditwirtschaft schreiben für die Vermittlung von Informationen zur Autorisierung im bargeldlosen Zahlungsverkehr die Einschaltung eines Netzbetreibers/Konzentrators – im folgenden „Netzbetreiber“ genannt – vor, dessen Aufgaben die Bank übernimmt. Die Bank kann auch einen anderen Netzbetreiber beauftragen, diese Funktion in ihrem Auftrag zu übernehmen.

Neben den im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen girocard-Karten können auch Kreditkarten und Debitkarten, sowie zugelassene Kundenkarten abgewickelt werden.

1.2 Terminal

Die Bank stellt dem Kunden Terminals, die den Zulassungsbestimmungen der DK entsprechen zum Kauf oder zur Miete zur Verfügung. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Kauf- oder Mietrecht.

1.3 Inbetriebnahme

Der Kunde erhält ein vorkonfiguriertes Terminal, das er selbst in Betrieb nimmt.

1.4 Datenübermittlungsanschluss

Der Kunde stellt einen Datenübermittlungsanschluss zur Nutzung zur Verfügung.

1.5 Übermittlung der Autorisierungsnachricht

Der Netzbetreiber übermittelt die zur Autorisierung notwendigen Informationen vom Terminal beim Kunden bis zur jeweils zuständigen Autorisierungsstelle und überträgt das Autorisierungsergebnis an das Terminal zurück. Die Verantwortung für die Autorisierung liegt bei der jeweils zuständigen Autorisierungsstelle. Das Terminal sieht auch die Möglichkeit der Stornierung (Zurücknahme des Autorisierungsauftrages) vor, solange kein Kassenschluss erfolgte.

1.6 Erstellen und Bearbeiten der /Zahlungsverkehrsdateien

Der Netzbetreiber erstellt aufgrund der über das Terminal festgehaltenen Daten im Rahmen des electronic cash mit der girocard und des elektronischen Lastschriftverfahrens eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien.

Aufgrund dieser Zahlungsverkehrsdateien leitet die Bank das Lastschriftclearing zugunsten des vereinbarten Kundenkontos ein.

1.7 Instandhaltung

1.7.1 Im Rahmen des Service „Depotwartung inkl. Hotlineservice“ erfolgt ein Terminalaustausch bzw. ein Teileaustausch auf dem Postweg. Der Kunde hat die Geräte bzw. ausgetauschten Teile an eine von der Bank benannte Depotstelle einzusenden. Der Depotservice umfasst bei vom Kunden gekauften Terminals nur den Terminalaustausch, soweit es sich um den gleichen Gerätetyp handelt. Nicht umfasst sind Folgemodelle des gleichen Herstellers oder der Ersatz durch Terminals anderer Hersteller. Der Ersatz des gleichen Gerätes ist ausgeschlossen, wenn es vom Hersteller nicht mehr erhältlich ist oder den regulatorischen Anforderungen beziehungsweise den Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft oder den Kartengesellschaften nicht mehr entspricht.

1.7.2 Außerhalb der in den unter 1.7.1 genannten Fälle wird die Instandhaltung nach Aufwand berechnet.

1.7.3 Die Depotwartung und die Instandhaltungspflicht umfassen nicht solche Instandhaltungsmaßnahmen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen oder durch sonstige, nicht von der Bank zu vertretende, äußere Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind. Derartige Instandhaltungsmaßnahmen werden nur nach gesondertem Auftrag und Rechnung vorgenommen. Dies gilt auch für Arbeiten, die erforderlich geworden sind, weil der Kunde auftretende Störungen oder Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Etwaige Störung des Internet-/Telekommunikations-Anschlusses sind direkt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter zu klären und deshalb nicht Vertragsgegenstand.

1.8 Hotline-Service

Für ankommende Fragen und Probleme, Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen stellt die Bank dem Kunden einen Telefonservice (Hotline-Service) zur Verfügung, der durch autorisiertes Personal wahrgenommen wird.

1.9 Leistungen gegen gesonderte Entgelte

Aufgrund besonderer zusätzlicher Vereinbarung erbringt die Bank, gegebenenfalls durch einen von ihr beauftragten Dienstleister, gegen Entgelt und Ersatz der ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen einschließlich derjenigen für die Fehlerfeststellung für Leistungen zur Anpassung an innerbetriebliche Veränderungen (z.B. Softwareänderungen in Kassensystemen).

2. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde wird für die Übertragung der Daten einen Internet-/Telekommunikations- sowie Stromanschluss auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Ferner hat der Kunde der Bank oder dem Netzbetreiber Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen oder die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte unverzüglich anzuzeigen und Manipulationen zu unterlassen. Die Bedienungsanleitungen der einzelnen Geräte sind einzuhalten.

Lieferungs- und Leistungsbedingungen für Point of Sale (POS)

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Die Entgelte werden ab der betriebsfähigen Bereitstellung der Terminals berechnet und per Lastschriftzug dem Abrechnungskonto belastet. Sie sind aus der Vereinbarung zur Installation eines POS-Systems zu ersehen. Die üblichen oder gesondert vereinbarten Entgelte für die Kontoführung werden durch diese Regelung nicht berührt.

Die nach Pauschal- oder Einzelabrechnung fälligen Entgelte für den laufenden Monat werden monatlich zusammen mit den Autorisierungsentgelten im Folgemonat vom Konto des Kunden per Lastschriftzug abgebucht. Er enthält eine entsprechende Aufschlüsselung der Beträge.

Die Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf diesen Vertrag beziehen sind zusätzlich zu den in der Vereinbarung zur Installation eines POS-Systems angegebenen Entgelte zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Satz. Wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Zeiträume vereinbart.

4. Änderungen von Bedingungen und Entgelten

Änderungen dieses Vertrages und der Entgelte werden dem Kunden von der Bank in Textform bekannt gegeben. Hat der Kunde einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform, aus Beweisgründen aber möglichst schriftlich, oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch gegenüber der Bank erhebt. Bei schriftlicher Widerspruchserhebung genügt eine Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Auf die Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

5. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Bei Mängeln der von der Bank erbrachten Leistungen hat die Bank das Recht zur Nachbesserung unter Einhaltung einer angemessenen Frist.

6. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Lieferung und Leistungen der Vertragsparteien wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern die Zeit für die Erfüllung dieser Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung. Fälle höherer Gewalt sind Umstände, die nicht von einer Vertragspartei zu vertreten sind, insbesondere ausbleibende Leistungen oder Lieferungen von Vorlieferanten oder Dienstleistern, behördliche Maßnahmen, Ausfall von fremden Übertragungsleitungen, von Transportmitteln oder von Energie sowie Fälle von – auch soweit sie bei den Vertragsparteien vorkommen – Streik oder Aussperrung.

7. Haftung

7.1 Haftung der Bank

Die Bank haftet für alle Schäden unbeschränkt, soweit diese von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Falls das Verhalten nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich war, haftet die Bank für Leistungsverzug, einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung oder einer Verletzung von Kardinalpflichten aus diesem Vertrag für Personenschäden unbeschränkt und für unmittelbare Sachschäden bis zum Betrag von € 50.000,00 je Schadenersatzanspruch. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen mittelbarer Schäden (z. B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung) sind ausgeschlossen.

7.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet der Bank für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er, seine gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Vertreter oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner Pflichten bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der Bank kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

9. Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit in Textform, aus Beweisgründen aber möglichst schriftlich, gekündigt werden.

10. Abbau und Rückgabe von Terminals

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, gemietete Terminals nebst Zubehör nach Beendigung des Vertrages an die Bank oder an einen durch sie beauftragten Dritten zurückzusenden.

10.2 Der Kunde stellt sicher, dass bei gekauften Geräten der Netzbetreiberschlüssel fachgerecht gelöscht wird. Hierzu kann der Kunde das Gerät an den von der Bank beauftragten Dienstleister schicken, den neuen Netzbetreiber beauftragen, den Netzbetreiberschlüssel auszuwechseln oder das Gerät fachgerecht entsorgen. Im Falle der Entsorgung bestätigt der Kunde der Bank dies in Textform. Anfallende Kosten trägt der Kunde.

Lieferungs- und Leistungsbedingungen für Point of Sale (POS)

11. Salvatorische Klausel

Sollten die in dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände wesentliche und von den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigten Veränderungen erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Vereinbarungen den geänderten Umständen entsprechend anzupassen. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt.

12. Textformklausel

Die Kündigung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen der Textform (§ 126a BGB) und sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

13. Datenschutz

Es ist dem Unternehmen untersagt, die im Rahmen des POS-Systems anfallenden Daten zu einem anderen Zweck als der Abwicklung des konkreten Lastschrifteinzugs zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene in eine weitergehende Verarbeitung wirksam eingewilligt hat. Im Übrigen hat das Unternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes Sorge zu tragen.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank AG.

Commerzbank AG

Link zu Anlagen

- [Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am Girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft](#)
- [Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am Girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft \(Händlerbedingungen\)](#)